

Oeffentliche letztwillige Verfügung

Vor mir, dem unterzeichneten Schreiber der Waisenbehörde der Stadt Stein am Rhein, dem gemäss Art. 21 Ziff. 2 EG zum ZGB zuständigen Urkundsbeamten, hat heute

W i n d l e r Emma, geb. 28. Nov. 1891, ledig, von und wohnhaft in Stein am Rhein,

für den Fall ihres Ablebens folgende Verfügung getroffen:

I.

Diese letztwillige Verfügung hat Gültigkeit für den Fall, dass ich gleichzeitig mit oder nach meinem Bruder Jakob Windler sterben sollte.

Sterbe ich vor meinem Bruder Jakob Windler, so ist diese letztwillige Verfügung hinfällig und darf nicht eröffnet werden.

II.

Sollte ich gleichzeitig mit oder nach meinem Bruder Jakob Windler sterben, so setze ich zu meinem einzigen Erben ein:

die "Jakob und Emma Windler-Stiftung", in Stein am Rhein,

der ich mein gesamtes Nachlassvermögen unter Vorbehalt der im Erbvertrag mit meinem Bruder vom heutigen Tage vorgesehenen Vermächtnisse widme und die ich auf mein Ableben mit folgenden Bestimmungen errichte:

1. Unter dem Namen "Jakob und Emma Windler-Stiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck der Stiftung ist:

- a) Leistung von Beihilfen an Bürger oder Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts sowie schweizerischer Nationalität von Stein am Rhein, die infolge Alter, Krankheit, Gebrechen oder anderen Gründen (z.B. Tod oder Unfall des Ernährers) in wirtschaftliche Not geraten sind.
- b) Leistung von Beiträgen an Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein und der städtischen Museen.
- c) Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung von Lehrlingen, Mittelschülern, Studenten und Wissenschaftlern aller Fakultäten männlichen und weiblichen Geschlechts sowie schweizerischer Nationalität, die vor Einreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens seit zwei Jahren in Stein am Rhein Wohnsitz haben.
- d) Ausrichtung von Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein.

Damit die Stiftungsmittel nicht zersplittert, sondern wirksam eingesetzt werden können, ist der Stiftungsrat nicht verpflichtet, alle vier Zweckrichtungen gemäss litera a bis d hievore gleichmässig zu fördern. Er kann vielmehr nach freiem Ermessen auf einzelne Zweckrichtungen das Hauptgewicht legen und die Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes in weitester Freiheit endgültig festsetzen.

Die Destinatäre haben keine Rechtsansprüche auf Stiftungsleistungen.

3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sollen grundsätzlich nur die Einnahmenüberschüsse aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Nur wenn nach Ansicht des Stiftungsrates besondere Verhältnisse vorliegen, kann ausnahmsweise auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch genommen werden.
4. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Stein am Rhein.
5. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen nach freiem Ermessen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat unter seiner Aufsicht an Personen übertragen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Von Amtes wegen gehören ihm an:

- a) der jeweils amtierende Stadtpräsident von Stein am Rhein,
- b) zwei weitere, vom Präsidium der Sandoz AG, in Basel, zu ernennende Mitglieder.

Der Stiftungsrat kann durch Kooptationsbeschluss die Zahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Amtsdauer dieser durch Kooptation gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie können durch die von Amtes wegen dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder wiedergewählt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien zulässig ist. Zur Vertre-

tung von im Stiftungsvermögen befindlichen Aktien an den Generalversammlungen kann der Stiftungsrat ein Mitglied oder einen Dritten ermächtigen.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden. Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, in das auch die Zirkulationsbeschlüsse aufzunehmen sind.

6. Der Stiftungsrat ist befugt, ein Stiftungsreglement zu erlassen, das im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.
7. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, so wird die Stiftung aufgelöst. Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Liquidationsvermögen der Stiftung muss einer Verwendung zugeführt werden, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Stiftung nicht im Widerspruch steht, oder an Institutionen mit Sitz im Kanton Schaffhausen fallen, die nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Erben von Jakob und Emma Windler ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Liquidation der Stiftung und zur Verwendung des Stiftungsvermögens bleibt vorbehalten.

III.

Mein Willensvollstrecker ist befugt, alle notwendigen organisatorischen Ergänzungen oder Aenderungen der Bestimmungen der vorerwähnten "Jakob und Emma Windler-Stiftung" vorzunehmen und die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Stein am Rhein, 1. November 1972

Emma Windler.....

Beurkundung

Die vorliegende letztwillige Verfügung enthält den mir mitgeteilten Willen der Emma Windler, geb. 28.11.1891. Sie ist von der Verfügenden selbst gelesen, als ihren ausdrücklichen Willen bezeichnet und von ihr in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Identität und Urteilsfähigkeit der Testatorin werden versichert.

Stein am Rhein, 1. November 1972



Der Urkundsbeamte:

Mozg

Erklärung der Zeugen

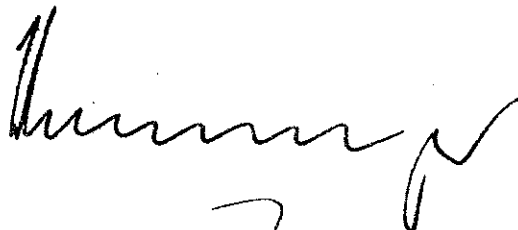
Wir, die unterzeichneten erbetenen Zeugen:

Theodor Wullschleger, Bankverwalter, von Rothrist,
wohnhaft in Stein am Rhein, und

Albert Züst, Stadtkassier, von Wolfhalden, wohnhaft
in Stein am Rhein,

bestätigen hiermit gemäss Art. 501 ZGB, dass Emma Windler,
geb. 1891, vor uns und in Gegenwart des Urkundsbeamten
Werner Metzger erklärt hat, sie habe die vorliegende, un-
mittelbar vorher datierte und unterzeichnete Urkunde ge-
lesen und sie enthalte ihren ausdrücklichen Willen. Wir
können ferner bestätigen, dass sich Emma Windler dabei
nach unserer Wahrnehmung im Zustande der Verfügungsfähig-
keit befunden hat.

Stein am Rhein, 1. November 1972


h Züst